

# Merkblatt Vorpraktikum

in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern

Das vorliegende Merkblatt ist ergänzend zur **Information zur Mitfinanzierung von Praktika in der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Bern<sup>1</sup>**, zu verwenden.

## 1 Überblick Ausbildungsinstitutionen und Anforderungen an das Vorpraktikum

Ausbildungsstätte	Vorpraktikum als Zulassung zum Bachelorstudium	Dauer	Weiterführende Informationen
<b>FHNW Olten, Soziale Arbeit</b>	Vorpraktikum im Feld der Sozialen Arbeit, als Anrechnung an eine mindestens einjährige qualifizierte Arbeitspraxis	Mindestens 6 Monate Pensum zwischen 50 bis 100% i.d.R. an einem Arbeitsort absolviert	<a href="http://www.studierendenportal.hsa.fhnw.ch/vorpraktika/">http://www.studierendenportal.hsa.fhnw.ch/vorpraktika/</a>
<b>HSLU, Luzern Soziale Arbeit</b>	Ein Jahr Erfahrung im Erwerbsleben	Ein halbjähriges Vorpraktikum wird empfohlen	<a href="https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/">https://www.hslu.ch/de-ch/soziale-arbeit/studium/bachelor/</a>
<b>BFH Bern, Soziale Arbeit</b>	Vorpraktikum im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich plus mindestens ein Jahr Erfahrung im Erwerbsleben	3 Monate (i.d.R. 100%, Ausnahme 80%) in einem Stück absolviert	<a href="https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/bachelor/soziale_arbeit/zulassung_und_anmeldung/tabs/zulassung.html">https://www.soziale-arbeit.bfh.ch/de/bachelor/soziale_arbeit/zulassung_und_anmeldung/tabs/zulassung.html</a>
<b>BFF</b>	Vorpraktikum im Feld der Sozialen Arbeit, als Anrechnung an eine mindestens einjährige qualifizierte Arbeitspraxis	Mind. 800 Stunden (80% für 6 Monate) - mind. 6 Monate - empfohlen wird ein 1-jähriges Vorpraktikum, an einem Stück absolviert	<a href="http://www.bffbern.ch/images/content/dokumente/13_sozialpaedagogik/sp_anmeldeunterlagen/hf_sp_vorpraktikumsbestaetigung.doc">http://www.bffbern.ch/images/content/dokumente/13_sozialpaedagogik/sp_anmeldeunterlagen/hf_sp_vorpraktikumsbestaetigung.doc</a>

<sup>1</sup> Herausgegeben im Oktober 2015 vom Sozialamt Kanton Bern.

## 2 Häufig gestellte Fragen

### ***Kann ich ein einjähriges Praktikum ausschreiben und dieses der Lastenverteilung zuführen?***

Ein Vorpraktikum im Rahmen einer 50%-Anstellung für eine Dauer von einem Jahr ist mit den Anforderungen einiger Ausbildungsinstitutionen vereinbar (siehe Übersichtsliste S. 2).

### ***Was mache ich, wenn eine Praktikantin, ein Praktikant zu Beginn des Praktikums noch keine Ausbildungsinstitution gewählt hat?***

Vor Ausbildungsbeginn muss eine Ausbildungsinstitution gewählt werden. Ansonsten kann das Vorpraktikum nicht zielgerichtet ausgestaltet werden. Selbstverständlich können sich die Präferenzen nach dem Vorpraktikum verändern. Soweit überhaupt bekannt, sind diese hinsichtlich Revision Lastenverteilung zu dokumentieren.

### ***Was mache ich, wenn eine Praktikantin, ein Praktikant während der Praktikumsdauer die Wahl der Ausbildungsinstitution ändert und nun die geforderte Praktikumszeit kürzer ist?***

Wenn der Praktikant, die Praktikantin bereit ist, die vereinbarte Praktikumsdauer zu absolvieren, dann kann der Vertrag wie ursprünglich abgemacht, weitergeführt werden. Das Risiko der Kostenübernahme kann nicht im Nachhinein der okja angelastet werden (Planungssicherheit).

### ***Was mache ich, wenn eine Praktikantin, ein Praktikant nur ein Schnupperpraktikum absolvieren will und noch gar keine Zukunftspläne hat?***

Schnupperpraktika sind jederzeit möglich, allerdings ohne Zulassung zur Lastenverteilung.